



DAHMEN **BRAUN PARTNER**  
STEUERBERATER

DAHMEN BRAUN PARTNER • Eibenweg 5 • 47906 Kempen

DAHMEN UND BRAUN  
PARTNERSCHAFT  
STEUERBERATER m. b. B.

Amtsgericht Essen PR 2457

**EGBERT DAHMEN**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

**ERIK BRAUN**  
Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

**Anschrift** Eibenweg 5  
47906 Kempen

**Telefon** 02152 91830  
**Telefax** 02152 518270  
**E-Mail** info@db-stb.de  
**Internet** www.db-stb.de

05.10.2015

## Registrierkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben informieren wir Sie über zwei Themen, die bei der Verwendung von Registrierkassen zu beachten sind:

### 1. Aufbewahrung elektronisch gespeicherter Daten Ihrer Registrierkasse

Seit dem 01.01.2002 müssen Sie Ihre steuerrelevanten Unterlagen, die Sie mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellen (als solches gilt auch eine elektronische Registrierkasse), während der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen archivieren und auf Verlangen der Finanzverwaltung jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar machen. Hierzu zählen insbesondere die Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten. Die Aufbewahrung dieser Daten in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen müssen in einem auswertbaren elektronischen Datenformat vorliegen.

Sofern Ihre Registrierkasse diese Funktionen bisher nicht aufweist, sollten Sie mit dem Hersteller Ihrer Registrierkasse Kontakt aufnehmen und Ihren individuell erforderlichen Handlungsbedarf abstimmen. Hierzu gewährt Ihnen das Finanzamt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2016**. Bis zu diesem Datum sollte Ihre Registrierkasse den oben genannten Anforderungen entsprechen.

Darüber hinaus sind auch die zu Ihrer Registrierkasse gehörende Bedienungs- und die Programmieranleitung aufzubewahren.



## 2. Ausschließliche Aufbewahrung von Z-Abschlägen nicht ausreichend

Das Finanzamt hat im Rahmen von Außenprüfungen umfassende Zugriffsrechte auf alle gebuchten Geschäftsvorfälle. Das gilt auch für detailliert vorhandene Aufzeichnungen in einer elektronischen Kasse.

Es ist für die laufende Buchführung ausreichend, die zusammengefassten Tageseinnahmen buchhalterisch in einer Summe zu erfassen. Im Rahmen einer Außenprüfung muss aber für das Finanzamt die Möglichkeit bestehen, über die Z-Abschläge hinaus die einzeln erfassten Kassenbewegungen nachzuverfolgen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Grundsätze zu beachten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Braun  
Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater